



Sonderamtsblatt Nr. 15 des Landkreises Harz vom 19. April 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

V. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (V. AllgAbsHz) vom 19.04.2022

A. LANDKREIS HARZ

V. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (V. AllgAbsHz) vom 19.04.2022

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 29 Absatz 1 und 2, 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der häuslichen Absonderung für SARS-CoV-2 positiv Getestete und deren Kontaktpersonen:

§ 1 Absonderungspflicht

(1) Das Gesundheitsamt verfügt für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen die häusliche Absonderung in Form der Isolation.

(2) Das Gesundheitsamt verfügt für Personen, die engen Kontakt zu Personen hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind, die häusliche Absonderung in Form der Quarantäne.

§ 2 betroffene Personen

(1) Verpflichtet zur häuslichen Absonderung in Form der Isolation ist, wer positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden ist mittels einer PCR-Testung, eines PoC-PCR-Testes oder eines qualifizierten Antigentestes nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV), die nachfolgend Verdachtspersonen genannt werden.

(2) Verpflichtet zur häuslichen Absonderung in Form der Quarantäne ist, wer

1. sich im Nahfeld der mittels PCR-Test positiv getesteten Person länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (eine FFP-2-Maske oder einen korrekt getragenen Mund-Nasen-Schutz) aufgehalten hat. Das Nahfeld ist der Umkreis von 1,5 Metern um die infizierte Person.

2. sich direkt mit der mittels PCR-Test positiv getesteten Person ohne adäquaten Schutz unterhalten hat oder einen anderen direkten Kontakt zu einer mittels PC Test positiv getesteten Person hatte. Die Zeitdauer des Kontaktes ist dabei ohne Belang.

3. sich mit der mittels PCR-Test positiv getesteten Person über einen Zeitraum von über 10 Minuten im selben Raum aufgehalten hat, in dem wahrscheinlich eine hohe Aerosolkonzentration vorhanden gewesen ist.

(3) Nicht verpflichtet zur Quarantäne sind Personen, die engen

Kontakt zu Personen hatten, welche mittels eines PCR-Tests positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, bei denen ein Ausnahmegrund vorliegt. Ausnahmegründe sind:

1. Vorlage eines Nachweises über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV,

2. Vorlage eines Genesenenzertifikats nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV in Verbindung mit der Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV (genesen und einmal geimpft),

3. Vorlage eines spezifischen positiven Antikörpertests nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV in Verbindung mit der Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV,

4. Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Absatz 3 SchAusnahmV, bei dem die letzte Immunisierung mindestens 15 Tage, aber nicht länger als 90 Tage zurückliegt, wenn lediglich zwei Impfungen erfolgt sind,

5. Vorlage eines Genesenenzertifikats nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV, wenn der zugrundeliegende Test mindestens 28 Tage, aber nicht länger als 90 Tage zurückliegt,

6. die Tatsache, dass der enge Kontakt innerhalb einer Schule, eines Hortes oder einer Kindertagesstätte stattfand, welche die Besucher der Einrichtung nach den Bestimmungen in den Erlässen des zuständigen Ministeriums auf das Nichtvorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion regelmäßig testet.

§ 3 Dauer und Verkürzung der häuslichen Absonderung

(1) Die Dauer der häuslichen Absonderung beträgt 10 Tage. Die häusliche Absonderung ist unverzüglich nach der Kenntnis der in § 2 beschriebenen Umstände anzutreten.

(2) Bei Personen, die durch einen PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind, beginnt die Dauer der Absonderung in Form der Isolation ab dem Tag der Entnahme der Testprobe.

(3) Bei Personen, die engen Kontakt zu Personen hatten, welche durch einen PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind, beginnt die Dauer der Absonderung in Form der Quarantäne ab dem ersten Tag nach dem letzten engen Kontakt zu der positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Person.

(4) Verdachtspersonen, welche aufgrund eines positiven Antigen-schnelltestes eines Leistungserbringers nach § 6 TestV positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind, können die Absonderung nach Vorlage eines negativen PCR-Tests verlassen. Der PCR-Test ist unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, nach dem positiven Antigen-schnelltest vorzunehmen und dem Gesundheitsamt nachzuweisen.

(5) Die Dauer der Absonderung in Form der Isolation kann verkürzt werden, wenn dem Gesundheitsamt durch die betroffene Person ein negatives Testergebnis eines qualifizierten Antigentestes nach § 6 a TestV, § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorgelegt werden kann, dessen zugrundeliegende Testprobe frühestens am **siebenten Tag** der Absonderung abgegeben worden ist. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mittels Mail an corona_abstrich@kreis-hz.de oder per Fax 03941/ 59 70 17 807 zuzusenden. Es erfolgt nach Vorlage des negativen Testergebnisses keine Rückmeldung des Gesundheitsamtes. Die Absonderung endet mit Absenden des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

(6) Kontaktpersonen nach § 2 Absatz I, welche Besucher einer Schule, eines Hortes oder einer Kindertagesstätte sind, können die Absonderung in Form der Quarantäne durch ein negatives Testergebnis eines qualifizierten Antigentestes nach § 6 a TestV, § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, dessen zugrundeliegende Testprobe frühestens am fünften Tag der Absonderung abgenommen wurde, verkürzen, wenn die Einrichtung, die sie besuchen, eine regelmäßige, mindestens mehrmalige wöchentliche Testung vornimmt und die betreffenden Besucher an der Testung aktiv teilnehmen. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mittels Mail an corona_abstrich@kreis-hz.de oder per Fax 03941/ 59 70 17 18 07 zuzusenden. Es erfolgt nach Vorlage des negativen Testergebnisses keine Rückmeldung des Gesundheitsamtes. Die Absonderung endet mit Absenden des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

§ 4 Umsetzung der häuslichen Absonderung

(1) Personen, die aufgrund eines positiven Testes auf SARS-CoV-2 in häuslicher Absonderung in Form der Isolation sind, haben die engen Kontaktpersonen der letzten zwei Tage vor dem positiven Ergebnis der Testung über ihren positiven Test zu informieren. Die quarantänepflichtigen engen Kontaktpersonen müssen dem Gesundheitsamt vorzugsweise über das digitale Formular bekannt gegeben werden (<https://www.kreis-hz.de/de/bin-ich-kontaktperson-kontaktformular/kontaktformular-corona.html>).

(2) Verdachtspersonen, bei denen ein positives Ergebnis über einen Antigentest vorliegt, haben das Gesundheitsamt über den Antritt der Absonderung zu informieren.

(3) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des Gesundheitsamtes den Absonderungsort nur zur Abgabe einer aufgrund der Allgemeinverfügung erforderlichen oder durch das Gesundheitsamt angeordneten Testung verlassen oder wenn dies zum Schutz von Leib und Leben dringend erforderlich ist.

(4) Betroffene Personen haben ihre Haushaltsmitglieder über die häusliche Absonderung zu informieren und sich soweit als möglich von diesen zeitlich und räumlich getrennt in der Wohnung aufzuhalten bzw. einzelne Räume mit zeitlicher Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern zu nutzen.

(5) Die häusliche Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint.

(6) Betroffene Personen haben ihre Kontakte umgehend einzuschränken. Bei zur Versorgung notwendigen Kontakten ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) und das Tragen einer FFP2-Maske zu achten.

(7) Treten während der häuslichen Absonderung Krankheitsanzeichen auf, ist der Hausarzt oder Kinderarzt zu konsultieren und bei engen Kontaktpersonen eine PCR-Testung zu veranlassen.

(8) Über die Dauer und den Grund der Absonderung wird ein Bescheid erstellt. Der Bescheid wird durch das Gesundheitsamt bekanntgegeben und geht den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung vor. Das Gesundheitsamt kann in diesem Bescheid von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen bezüglich Testungen und den Bestimmungen der Absonderung verfügen.

(9) Die zur Vorlage beim Arbeitgeber und zur Beantragung von Verdienstausfall erforderliche Absonderungsanordnung stellt das Gesundheitsamt bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses eines PCR-Testes oder eines qualifizierten Antigentestes nach § 6 a TestV, § 2 Nr. 7 SchAußnahmV, wie auch für Kontaktpersonen nach Registration über das Kontaktpersonenformular, aus. Antigen-Test-Nachweise von Testzentren nach § 2 Nr. 7 SchAußnahmV oder Selbsttests sind für eine Bestätigung über das Vorliegen eines positiven PCR-Testes nicht ausreichend.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 und Absatz 4 dieser Allgemeinverfügung Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,
3. nach § 4 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Meldung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Vorsätzliche Verstöße, bei denen eine andere Person mit SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG verfolgt.

§ 6 Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe am 21. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

a. Uebig - HZG - All

Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.